

ALLGEMEINE VERZOLLUNGSINSTRUKTIONEN IMPORT FÜR LIEFERANTEN UND SPEDITEURE

Anhang 5 zu den AGB für die Beschaffung von Rollmaterialkomponenten (AGB-RKomp)

1 Anwendungsbereich, Ziel und Inhalt

Dieser Anhang findet Anwendung auf alle Lieferungen von Rollmaterialkomponenten aus dem Ausland. Er beschreibt die Abwicklung für den Import dieser Sendungen.

2 SBB AG als Empfänger

Die SBB AG (nachstehend SBB genannt) ist grundsätzlich nicht zugelassene Empfängerin.

3 Verzollungsort / -verantwortung

Alle Lieferungen müssen an der Grenze oder am Spediteurterminal verzollt werden.

Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Einfuhrzollabfertigung obliegt dem von der Firma beauftragten Transporteur/Spediteur.

Die Firma überträgt bei Bedarf die Verantwortung für die Einhaltung der Verzollungsinstruktionen dem Transporteur/Spediteur.

4 Unverzollte Lieferungen

Unverzollte Lieferungen werden von der SBB nicht angenommen. Sollte eine Lieferung trotzdem unverzollt erfolgen, so liegt die Haftung bei der Firma.

5 ZAZ-Konto / MWST-Nummer / Firmen UID-Nummer SBB

ZAZ-Konto: 5934-4
MWST-Nr: CHE-102.909.703
Firmen-UID: CHE-102.909.703

6 INCOTERMS 2010 / DDP

Gemäss vereinbarten AGB RKomp.

Bei Lieferungen INCOTERMS 2010 / DDP **darf ausschliesslich die MWST** dem ZAZ-Konto gemäss Ziffer 5 belastet werden.

Die Zollabfertigungsgebühren gehen zulasten der Firma.

7 INCOTERMS 2010 / DAP

Kommen gemäss separater vertraglicher Vereinbarung die INCOTERMS 2010 / DAP zur Anwendung, so gilt:

- a) Mehrwertsteuer wird dem ZAZ-Konto gemäss Ziffer 5 belastet.
- b) Kosten für die Einfuhrzollabfertigung:
 - Verzollungskosten bis 2 Positionen:
pauschal: CHF 78.00
 - je weitere Tarifposition: CHF 5.00
 - Kosten für Besichtigung,
Zollbeschau, Nachwiegen
gegen Nachweis CHF 75.00 / h

Die Kosten für die Einfuhrzollabfertigung sind der Firma (Auftraggeber) zu belasten.

Bei INCOTERMS 2010 / DAP geht die SBB davon aus, dass die Einfuhrzollabfertigungskosten Bestandteil des Materialpreises sind.

Vorstehende Ansätze (lit. a und b) gelten - vorbehältlich abweichender Vereinbarungen im Vertrag - als Maximalansätze.

8 Speditionspapiere und Verzollungsdeklarationen

Auf allen Speditionspapieren, Verzollungsdeklarationen sowie der Rechnung **sind zwingend folgende Angaben aufzuführen:**

- a) Lieferant der Rollmaterialkomponenten (Firma)
- b) SBB-Bestellnummer (SAP-Bestellung, beginnend mit 45xxxxxx), aufgeführt in der Veranlagungsverfügung pro Position

Bei fehlenden Angaben auf den Speditionspapieren und den Verzollungsdeklarationen behält sich die SBB das Recht vor, die Rechnungen zurückzuweisen.

9 Provisorische Verzollungen

Muss infolge fehlender Dokumente (insbesondere APS/GSP/EUR.1 oder ungültiger Rechnungserklärung) eine provisorische Verzollung vorgenommen werden, ist die Abfertigung über das Zolkonto der SBB vorzunehmen. Provisorische Verzollungen müssen der SBB mit dem Datum des Fristablaufs gemeldet werden. Nachträgliche Änderungen des Verzollungsstatus von „Provisorisch“ auf „Definitiv“ müssen der SBB in jedem Fall zeitnah zurückgemeldet werden.

10 Beilagen zu den Abrechnungen

Jeder Abrechnung sind insbesondere folgende Dokumente beizulegen:

- a) Kopie der Handelsrechnung
- b) Kopie der Einfuhrliste / Zollanmeldung

Abrechnungen ohne diese Dokumente werden zurückgewiesen.

11 Rechnungsadresse

SBB Personenverkehr
Kreditoren Personenverkehr
Poststrasse 6
CH-3000 Bern 65

12 Rückfragen

Abklärungen / Rückfragen sind an die folgende Stelle zu richten:

SBB Personenverkehr
Materiallogistik / Prozesse & Systeme
Fachstelle Zoll
Wylersstrasse 123/125
CH-3000 Bern 65

eMail: Zollsupport.p@sbb.ch